

Achtung! Änderungen im Besucherkonzept des Caritas Altenzentrum St. Suitbertus ab dem 18.01.2023

Sehr geehrte Besuchende des Altenzentrums St. Suitbertus,

aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und aus Sorge um die uns anvertrauten zu Pflegenden, möchten wir Sie über die zu treffenden Einschränkungen und Hygienevorgaben im Rahmen der Corona-Pandemie informieren. Ab **Mittwoch, den 18.01.2023** gelten folgenden neuen Regelungen unseres Besuchs- und Testkonzeptes:

Alle Besuchenden - auch Geimpfte und Genesene, müssen zwingend glaubhaft bestätigen, dass am Tag des Besuches eine Testung vorgenommen wurde und das Ergebnis negativ war! Es besteht die Möglichkeit den Selbsttest auch überwacht in der Einrichtung vorzunehmen, wobei hier eine 15-minütige Wartezeit bis zum Ergebnis eingehalten werden muss. Wir fordern einen überwachten Selbsttest bei vorliegenden Symptomen, wie z. B. Husten, Schnupfen.

Der Nachweis kann erfolgen durch

- **durch Vorlage eines PoC-Testzertifikates durch autorisierte Testzentren (nicht älter als 24 Stunden)**
- **oder eine PoC-Testung vor Ort zu unten genannten Zeiten, der dann für 24 Stunden in der Einrichtung gültig ist,**
- **oder eine überwachte PoC-Selbsttestung vor Ort.**

Wir bitten darum, soweit es Ihnen möglich ist externe Teststellen zu nutzen, um unser Personal zu entlasten. Vielen Dank im Voraus für Ihr Entgegenkommen.

Telefonische Anmeldung zu Testung bei dem Sozialen Dienst unter:

Tel. 0202 4309640 Mo-Do 9-16 Uhr, Fr 9-14 Uhr

PoC-Testzeiten sind:

Montag	10:30 Uhr bis 11:30 Uhr und	15:30 Uhr bis 16:30 Uhr PoC-Testzeit
Dienstag	10:30 Uhr bis 11:30 Uhr und	16:00 Uhr bis 18:00 Uhr PoC-Testzeit
Mittwoch		16:00 Uhr bis 18:00 Uhr PoC-Testzeit
Donnerstag		16:00 Uhr bis 19:00 Uhr PoC-Testzeit
Freitag		15:00 Uhr bis 17:00 Uhr PoC-Testzeit
Samstag		11:00 Uhr bis 13:00 Uhr PoC-Testzeit
Sonntag		11:00 Uhr bis 13:00 Uhr PoC-Testzeit

Beim Betreten der Einrichtung erfolgen die Händedesinfektion und die Unterweisung in das Hygienemanagement und die Ausstattung falls notwendig mit einer FFP2-Schutzmaske. Bei Vorliegen von Symptomen erfolgt sofort ein PoC-Antigentest entsprechend der Verordnung zum Anspruch auf Testung gemäß der Coronavirus-Testverordnung (TestVO). Regelmäßige Testungen und Testverfahren sind weiter unten beschrieben.

Der Besuch im Bewohnerzimmer findet ohne Anwesenheit von Personal statt, die Verantwortung für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen liegt bei den Besuchenden. Wir empfehlen dringend das Tragen der FFP2-Masken durch Besuchende auch in den Zimmern beizubehalten, um einen Infektionseintrag in die Einrichtung zu vermeiden. Wir danken für Ihr Verständnis.

Je nach Infektionslage kann durch die WTG Behörde und/oder das Gesundheitsamt ein Besuchsverbot ausgesprochen werden (Ausnahme: finale Lebensphase)

Verlassen der Einrichtung

Jeder Bewohner darf die Einrichtung verlassen, ohne anschließende Isolierung vornehmen zu müssen. Die Einhaltung aller Schutzmaßnahmen gemäß der CoronaSchVO während des Verlassens der Einrichtung trägt der Bewohner selbst. Erfolgt eine Begleitung durch Angehörige ist sich an die Regelungen der CoronaSchVo für den öffentlichen Bereich zu halten.

Anwendung und Häufigkeit des PoC-Antigentest auf SARS-CoV-2 bei Besuchenden und Dienstleistern

Gemäß des Testkonzepts für die Anwendung von PoC-Antigentests aus SARS-CoV-2 besteht folgende Vorgehensweise zur Testung von Aufsuchenden der Einrichtung.

- **Jeder Besucher muss glaubhaft versichern, dass er sich am gleichen Tag negativ auf Covid-19 getestet hat.**
- **Alle Besucher können einen Nachweis eines negativen PoC-Tests (nicht älter als 24 Stunden) durch autorisierte Testzentren vorlegen. Es kann auch eine PoC-Testung vor Ort durchgeführt werden zu den oben genannten Zeiten, der dann innerhalb der Einrichtung 24 Stunden gültig ist.**
- **Ein überwachter Selbsttest am Besuchstag ist jederzeit möglich, dabei ist eine Wartezeit von 15 Minuten bis zum vorliegenden Testergebnis einzuplanen.**
- **Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine FFP2-Maske tragen.**
- **Alle Besucher müssen eine FFP2-Schutzmaske in den öffentlichen Bereichen der Einrichtung tragen, da eine Einhaltung der Abstandsregeln nicht durchgängig gewährleistet werden kann.**
- **Alle nicht immunisierten Besuchenden bitten wir darum, die FFP2-Schutzmaske durchgängig tragen, auch in den Räumlichkeiten des Besuchten.**
- **Die Einhaltung der AHA-Regeln und die Lüftungsregelungen bleiben weiterhin gültig.**

Über Ausnahmen für besuchende Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung.

Wird eine notwendige Testung abgelehnt, so bitten wir um Verständnis, dass wir zum Schutz unserer Bewohnerschaft und Mitarbeitenden, keinen Eintritt zum Haus gewähren. Ausnahmen gelten für die Sterbebegleitung.

Die Anwendung des PoC Tests erfolgt im abgetrennten Bereich des Eingangsbereichs.

Während der Testauswertung wartet die getestete Person in dem eigens dafür vorgehaltenen Wartebereich vor dem Testbereich.

Wenn das Testergebnis vorliegt, wird der Besucher unmittelbar über das Ergebnis informiert.

- **Sollte die PoC-Testung positiv ausfallen, so wird kein Zutritt in die Einrichtung gewährt, ein Besuch bzw. die Kontaktaufnahme zum Bewohner wird nicht gestattet (lt. Corona-Testverordnung). Es erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben eine sofortige Meldung (incl. der personenbezogenen Daten) an das Gesundheitsamt. Dazu fordern wir ihre persönlichen Daten lt. Infektionsschutzgesetz ein.**
- **Sollte eine uns aufsuchende Person eine Testung bei begründetem Verdacht ablehnen, wird ebenfalls kein Zutritt in die Einrichtung gewährt, ein Besuch bzw. die Kontaktaufnahme zum Bewohner wird nicht gewährt.**

Wir bedanken uns herzlich für Ihr Verständnis und hoffen auf ein baldiges Ende dieser uns vorgegebenen Maßnahmen. Wir wünschen Ihnen und ihren Angehörigen bleibende Gesundheit.



Bianka von Ey
Einrichtungsleitung



Inka Cramer
Einrichtungsleitung